

Von den untersuchten Reihengräberfeldern gehören die im nordwestlichen bzw. nördlichen Bearbeitungsgebiet gelegenen Bestattungsorte Goddelsheim (6. bis Anfang 9. Jahrhundert) und Liebenau (8./9. Jahrhundert) dem sächsischen Einflußgebiet an. Die im Osten gelegenen Gräberfelder Hilmes, Obersuhl (beide 9. Jahrhundert) und eventuell auch Eschwege sind den thüringischen Gräberfeldern zuzuweisen. Die Auswertung des Fundmaterials ergab schließlich, daß eine fränkische Durchdringung anhand der Befunde kaum nachweisbar ist (S. 219). So muß man nun mit einer wesentlich ausgeprägteren kulturellen Eigenständigkeit der eingesessenen Bevölkerung während des 6. und 7. Jahrhunderts rechnen, als bislang angenommen wurde.

Mit der vorliegenden Arbeit hat der Verfasser vorbildhaft aufgezeigt, welche Aussagen eine möglichst breitangelegte Auswertung (unter Miteinbeziehung der Schriftquellen, Flurnamen, Sagen und Urkataster) auch gerade älterer, häufig nur unzulänglich dokumentierter Grabungen erbringen kann. Den Fortschritt heutiger Erkenntnismöglichkeiten verdeutlicht hierzu der vom Verfasser selbst mitausgegrabene Bestattungsplatz Kirchberg u. a. mit der Bearbeitung der Speisereste (u. a. Biberschwanz) bzw. den als Reste eines Kissens interpretierten Federfunden. So mag diese eindrucksvolle Bearbeitung in ihrer Gesamtheit mit Katalog- und Analyseteil als Vorbild für weitere derart flächendeckende Untersuchungen dienen.

Lukas Clemens, Trier

Rudolf Hinsberger, Die Weistümer des Klosters St. Matthias in Trier. Studien zur Entwicklung des ländlichen Rechts im frühmodernen Territorialstaat. Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 34 (Gustav Fischer Verlag, Stuttgart/New York 1989) 256 S., 1 Karte, 54 Tabellen. Broschiert, 89,- DM.

In den Jahren 1840–1878 veröffentlichte Jakob Grimm seine auch heute noch unentbehrliche siebenbändige Sammlung von Weistümern. Auf regionaler Ebene erkannte man sehr schnell die Unvollständigkeit und wohl auch Unzulänglichkeit dieser Edition, die ihre Texte meist gekürzt wiedergegeben hatte, ohne dies im Einzelfall kenntlich zu machen. In Ergänzung zu Grimm gab im Jahre 1870 der damalige luxemburgische Regierungsarchivar Mathias Hardt eine Sammlung der luxemburgischen Weistümer heraus; für das Rheinland veröffentlichte die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde im Jahre 1883 ein „Verzeichnis der Rheinischen Weistümer“, das eine Vorarbeit zu der von der Gesellschaft geplanten Neuauflage war. Von dieser Ausgabe erschienen für das südliche Rheinland lediglich ein Band mit den Weistümern des Oberamtes Boppard sowie der Ämter Koblenz und Bergpflege, herausgegeben durch Hugo Loersch, und für das nördliche Rheinland zwei Bände mit kurkölnischen Weistümern, herausgegeben von Hermann Aubin.

In der Folgezeit hat die rheinische Weistümforschung nur wenige Fortschritte gemacht, wie Dieter Werkmüller noch in seiner 1972 erschienenen Synthese über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer nach der Sammlung von Jakob Grimm konstatierte. Seit dieser Zeit jedoch ist die Editionstätigkeit in verstärktem Maße wieder aufgenommen worden: im nördlichen Teil durch die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, im Süden durch das Institut für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz; dort ist im Jahre 1986 der erste Band mit den ländlichen Rechtsquellen aus dem kurtrierischen Amt Cochem, bearbeitet von Christel Krämer und Karl-Heinz Spieß, erschienen. Bereits im Jahre 1978 hatte Irmtraud Eder – ebenfalls nach dem regionalen Prinzip – die saarländischen Weistümer bearbeitet.

Einen anderen Weg geht das hier anzuzeigende Werk über die Weistümer der Abtei St. Matthias vor Trier, das unabhängig von territorialer Gebundenheit den Gesamtbestand der Weistümer einer bedeutenden geistlichen Grundherrschaft untersucht; es handelt sich um den Druck einer Saarbrücker Dissertation aus dem Jahre 1984. Die Arbeit setzt nach mehrjähriger Unterbrechung die Reihe der Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte fort, um dieser „Forschungseinrichtung in Mitteleuropa eine Behausung zu bieten und eine international anerkannte Plattform zu sichern“ (Vorwort S. VII).

Nach einem Überblick über die bisherige Literatur gibt Verfasser eine Definition des Weistümbegriffs: „Unter Weistum sind die auf einer gemeinsamen förmlichen Versammlung der Gehöfer und der Herrschaft nach Aufforderung der Herrschaft durch die Gerichtsschöffen gewiesenen Rechte und Pflichten im dazugehörigen Bezirk zu verstehen“ (S. 8).

Ein kurzer historisch-geographischer Überblick mit Stand 1789 belegt, daß die Mattheiser Besitztümer innerhalb des Kurfürstentums Trier in den Ämtern Saarburg, Pfalzel, Grimburg, Kobern und Limburg, in Frankreich (Königsmacher, Mondorf), in Luxemburg (Dittlingen, Langsur) und in einem Trierer/Luxemburger Kondominium (Nennig) lagen. Der Besitzschwerpunkt befindet sich eindeutig südlich von Trier. Zeitlich erstrecken sich die Weistümer etwa von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts, Abschriften älterer Weistümer gar bis 1770, was durch zwei Tabellen sehr anschaulich belegt wird. Die Weistümer sind – je nach den Bedürfnissen der Aussteller – entweder als Abschriften in verschiedenen Arten von Amtsbüchern oder als Notariatsinstrumente (auf Pergament natürlich, sicher nicht auf Leder, so S. 19 und 27) überliefert. Als Gründe für ihre Aufzeichnung werden u. a. die Klosterreform des Abtes Johannes Rode, Kriege, Agrarkrisen und dadurch entstandene Unruhen genannt, durch die die festgefügte Ordnung verlorenzugehen drohte.

Den Hauptteil der Arbeit bildet die detaillierte Inhaltsanalyse der für die einzelnen Besitztümer überlieferten Weistümer; behandelt werden im einzelnen die Besitzungen im Gebiet „Abtei“ mit dem Hochgericht Benrath und den dazugehörigen Orten Krettnach-Obermennig, Pellingen, Lampaden und Hentern, im übrigen Gebiet „Saarburg“ (Palzem-Dilmar, Nennig, Helfant, Rommelfangen, Soest, Sinz, Tettingen-Butzdorf, Kahren und Dittlingen), im Amt Grimburg (Weiskirchen, Mandern, Rappweiler und Konfeld), in St. Matthias, in Euren bei Trier, in Trittenheim, in Polch, in Villmar, in Langsur, in Königsmacher und schließlich in Mondorf.

Für jeden Ort werden sämtliche Weistumsüberlieferungen herangezogen, sodann in tabellarischer Form alle in diesen genannten Herrschaftstitel des Klosters, Abgaben und Dienste der Hintersassen (besser als: Untertanen), deren Aufgaben und Entgelte, schließlich Rechte und Pflichten der Hintersassen und des Klosters dargestellt, die jede Veränderung und Entwicklung auf den ersten Blick erkennen lassen. Dabei ergeben sich von Ort zu Ort Unterschiede, die trotz einer tendenziell in die gleiche Richtung zielenden Entwicklung nicht zu einer Vereinheitlichung führten. Bis zum 18. Jahrhundert hatten die Weistümer die Aufgabe der Herrschaftsregelung und der Sicherung der abteilichen Einkünfte und Rechte (Zusammenfassung S. 160–163). Die anschließend folgende Untersuchung zahlreich überlieferter Jahrgedinge in einzelnen Ortschaften (Krettnach-Obermennig, Palzem-Dilmar, Weiskirchen u. a.) zeigt, daß die Weistümer bis zum Ende des Alten Reiches sowohl für das Kloster als auch für die Hintersassen von realer Bedeutung waren.

Als Gesamtergebnis der gründlichen Untersuchung hält Hinsberger fest, daß das Kloster seine Gerichtsrechte bewahrt, daß das Weistumsrecht geltendes Recht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ist und daß die Agrarverfassung stabil bleibt. Als Hauptursache für die statisch gebliebenen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse nennt er „die innenpolitischen Auseinandersetzungen, die geringe wirtschaftliche Entwicklung und Leistungskraft und die wenig ausgebildete Administration“ im Kurstaat Trier (S. 243). Er betont mit Recht, daß diese „Erklärungsansätze“ nur von regionaler und nicht von Allgemeingültigkeit sind, und fordert deswegen die Überprüfung an weiteren Beispielen. Reizvoll könnte man sich einen Vergleich mit Weistümern der Abtei St. Maximin vorstellen, die ebenfalls an der unteren Saar und im Saargau reich begütert war (Propstei Taben mit Zubehör, Oberremmel etc.).

Vor einer Gesamtwürdigung dürfen zwei auffällige Mängel des Buches nicht verschwiegen werden. Es enthält zu viele Druckfehler, und das sogenannte „Orts- und Sachregister“ ist absolut unbrauchbar; zwar werden in ihm sämtliche Ortsnamen wiederholt, die sich auch aus dem Inhaltsverzeichnis ergeben, was jedoch das Sachregister angeht, so fehlen in ihm sämtliche Verweise auf Begriffe, die Thema moderner Fragestellung in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sind und deren Vorkommen man in einer Spezialuntersuchung über die Weistümer der Abtei St. Matthias nicht ohne weiteres vermuten würde. Ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit seien als Beispiele fehlender Stichwörter herausgegriffen: Hexen (34, 144, auch 120, 131), Juden (186, 202 f.), Kartoffelzehnt (110, 192), Kerbstock (191), Kinderfron (118), Umweltverletzungen (169) usw. Diese Anmerkungen sollen und können den Wert vorliegender Untersuchung nicht beeinträchtigen. Vor allem ihr methodischer Ansatz der Behandlung sämtlicher Weistümer einer definierten Herrschaft – hier der Abtei St. Matthias vor Trier – hat sich als sehr fruchtbar erwiesen und harret weiterer Versuche.

Reiner Nolden, Trier